

beenden, um erneut die Mutterschutzfrist und damit den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall müssen Sie Ihrem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen.

Achtung: Wenn Sie während der Elternzeit nicht bei Ihrem Arbeitgeber tätig waren und vor der Elternzeit auf Vollzeitbasis gearbeitet haben, steht Ihnen der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auf Basis der Vollzeitstelle zu. Haben Sie während der Elternzeit auf Teilzeitbasis gearbeitet, bemisst sich der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nur auf Basis der Teilzeitstelle, wenn die Teilzeitarbeit nicht nur für die Dauer der Elternzeit befristet vereinbart wurde. Sollte die Teilzeitvereinbarung mit Beendigung der Elternzeit enden, so haben Sie Anspruch auf den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld auf Basis der Arbeitszeit vor Elternzeitbeginn.

Wir beraten Sie hierzu gern individuell!

TO DO'S:

- Schwangerschaftsbescheinigung an den Arbeitgeber und die zuständige Krankenkasse senden
- evtl. Steuerklassenwechsel zur Erhöhung des Nettoverdienstes
- zu Beginn der Schutzfrist (6 Wochen vor; bis 8 Wochen nach der Geburt) den Antrag auf Mutterschaftsgeld bei der Krankenkasse (13,00 € pro Kalendertag) stellen
- ggf. vom behandelndem Arzt nach der Geburt ein Beschäftigungsverbot für die „Stillzeit“ aussprechen lassen
- Beantragung der Elternzeit spätestens 7 Wochen vor Elternzeitbeginn, mit evtl. Erklärung über Teilzeitarbeitswünsche
- Beantragung des Elterngeldes bei der zuständigen Elterngeldstelle
- Der 2. Elternteil beantragt ebenfalls 2 Monate Elternzeit und erhöht damit die Bezugsdauer des

Elterngeldes um 2 Monate. Seit dem 01.07.2015 besteht die Möglichkeit, das Elterngeld Plus in Anspruch zu nehmen.

- Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse
- Anfrage nach der Geburt bei Kindertagesstätten oder Tageseltern über zukünftigen Betreuungsplatz stellen
- ggf. „Rückwechsel“ der Steuerklasse
- Klärung mit Ihrer Krankenkasse, wie die Versicherung in und nach Elternzeit weitergeführt werden kann. (Achtung privat Versicherte müssen bei Tätigkeit innerhalb der Elternzeit eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht beantragen (3-Monats-Frist))

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Stand: November 2017

(Diese allgemeine Information kann die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen)

TIPPS UND TRICKS FÜR WERDENDE ELTERN



Für werdende Eltern gibt es einiges zu beachten, damit man keine Nachteile erleidet und alle Vorteile ausschöpfen kann. Des Weiteren gibt es einige „To Do's“ für die zukünftigen Eltern. All dies haben wir für Sie in dem vorliegenden Flyer zusammengestellt.

Als werdende Mutter sollten Sie Ihrem Arbeitgeber Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstag nach Möglichkeit sofort nach Feststellung durch den Frauenarzt mitteilen. Diese Mitteilung kann mündlich oder auch durch eine Bescheinigung des Arztes erfolgen, damit der Arbeitgeber unverzüglich der Aufsichtsbehörde Mitteilung machen kann. Auch Ihre zuständige Krankenkasse muss über die Schwangerschaft informiert sein, damit sie später ohne Verzögerung den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen kann.

Stellt ein Arzt fest, dass das Leben von Mutter und Kind durch die Arbeit gefährdet ist, so kann er Ihnen ein generelles Beschäftigungsverbot aussprechen. In dieser Zeit erhalten Sie weiterhin Ihren Arbeitslohn von Ihrem Arbeitgeber ausbezahlt.

Ein generelles Beschäftigungsverbot gilt für Sie als werdende Mutter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung. Sie können sich jedoch jederzeit (widerruflich) zur Arbeitsleistung vor der Entbindung bereit erklären und damit das Beschäftigungsverbot von 6 Wochen vor der Entbindung außer Kraft setzen. Nach der Entbindung ist dies nicht möglich. Sie können grundsätzlich nicht auf Ihre Schutzfrist von 8 Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen) nach der Geburt verzichten.

Während der Schwangerschaft stehen Sie unter einem besonderen Kündigungsschutz, der während der Schwangerschaft für 4 Monate bzw. wenn die Elternzeit genommen wird, für längstens 36 Monate nach der Entbindung besteht. Ausnahmen von diesem Kündigungsschutz gibt es nur in seltenen Sonderfällen, wie z. B. Insolvenz des Arbeitgebers oder wenn die zuständige oberste Landesbehörde der Kündigung aus gegebenem Anlass zugestimmt hat.

Andererseits können Sie jedoch während der Schwangerschaft und zum Ende der Schutzfrist (fristfrei) kündigen sowie zum Ende der Elternzeit mit einer Frist von 3 Monaten.

Sie erhalten als Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse (pflicht- oder freiwillig versichert) 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt einen Zuschuss Ihrer Krankenkasse von maximal 13,00 € pro Tag, d.h. bis zu 390,00 € im Monat, gezahlt. Überschreitet Ihr Arbeitsentgelt diesen Betrag, zahlt der Arbeitgeber die Differenz zum tatsächlichen Nettoverdienst.

Sind Sie privat versichert, erhalten Sie auf Antrag vom Bundesversicherungsamt in Berlin ebenfalls ein Mutterschaftsgeld steuer- und sozialversicherungsfrei. Dieser Anspruch ist gesetzlich auf 210,00 € für den gesamten Zeitraum der Schutzfrist begrenzt.

Da der Arbeitgeber seinen Anteil zum Mutterschaftsgeld auf Basis der letzten 3 Nettogehälter vor Mutterschutzbeginn berechnet, kann ein rechtzeitiger Lohnsteuerklassenwechsel von Vorteil sein (möglich nur für verheiratete Frauen). Zu beachten ist jedoch, dass ein Lohnsteuerwechsel lediglich ein Mal im Jahr vorgenommen werden kann und zwar spätestens bis zum 30. November des betreffenden Jahres.

Bei Inanspruchnahme von Elternzeit müssen Sie die Erklärung hierzu spätestens 7 Wochen vor deren Beginn dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Evtl. Teilzeitarbeitswünsche sind entsprechend mitzuteilen. Im Anschluss an die Mutterschutzfrist beantragen die meisten Mütter Elternzeit. Es kann jedoch ratsam sein, sich mit seinem Arzt abzustimmen und ggf. ein Beschäftigungsverbot für „Stillzeit“ aussprechen zu lassen. Viele Mütter gehen den konservativen Weg der Elternzeit, daher ist die Stillzeit nicht weitverbreitet und weitestgehend unbekannt. Hierdurch sollten Sie sich nicht entmutigen lassen.

Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Elterngeld für ein Elternteil für 12 Monate. Diese können auf 14 Monate ausgeweitet werden, wenn der andere Elternteil ebenfalls

mindestens 2 Monate Elternzeit in Anspruch nimmt. Wahlweise kann das Elterngeld plus in Anspruch genommen werden. Dieses ermöglicht einen (halbierten) Elterngeldbezug bei Teilzeittätigkeit für einen doppelt so langen Zeitraum (maximal 28 Monate). Das Elterngeld wird bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragt. Es wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Das Elterngeld basiert auf dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate. Durch rechtzeitigen Steuerklassenwechsel können Sie das Elterngeld also erhöhen. Durch eine Gesetzesänderung hat dies aber nur noch eine Auswirkung, wenn die Steuerklasse mindestens 7 Monate im zwölfmonatigen Anspruchszeitraum angewandt wurde. Achtung: Nach der Geburt ist es nicht zwangsläufig ratsam, dass der arbeitende Elternteil die günstige Steuerklasse 3 wählt, da dies im Rahmen der Steuererklärung zu hohen Nachzahlungen führen kann! Das Elterngeld unterliegt dem so genannten „Progressionsvorbehalt“. Das heißt, das Elterngeld selbst ist zwar steuerfrei, erhöht aber den individuellen Steuersatz.

Da eine spätere Kinderbetreuung in vielen Fällen nicht so einfach zu realisieren ist, ist eine frühzeitige Abstimmung sinnvoll. Sie können schon kurz nach der Geburt Kontakt zu Kindergärten aufnehmen, um sich einen Kindergartenplatz für die Zukunft zu sichern. Eltern sollten ihre Elternzeit grundsätzlich nur für 2 Jahre anmelden, um die noch verbleibende Zeit flexibel gestalten zu können.

Wird beabsichtigt, während der Elternzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt Teilzeit zu arbeiten, wird dringend empfohlen, dem Unternehmen bereits bei der Anmeldung der Elternzeit einen späteren Teilzeitwunsch zu signalisieren und auch schon Vorschläge zum Zeitpunkt und zur Lage der Arbeitszeit zu unterbreiten.

Tritt während der Elternzeit eine erneute Schwangerschaft ein, haben Sie die Möglichkeit, die Elternzeit vorzeitig zu